

Zittau/Görlitz, April 2018

Wahlausschreibung

[Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vom 28. April 2014 und Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz vom 6. Mai 2009]

- ➤ Wahl der Gruppenvertreter in den Fakultätsrat gemäß § 88 Abs. 4 SächsHSFG (01.09.2018 31.08.2021; studentische Vertreter vom 01.09.2018 31.08.2019)
- ➤ Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und eines Stellvertreters gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 SächsHSFG (01.09.2018 31.08.2021; studentische Gleichstellungsbeauftragte 01.09.2018 31.08.2019)
- ➤ Wahl des Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 SächsHSFG (KANN-Bestimmung) (01.09.2018 31.08.2021)
- ➤ Wahl der Vertreter der Studierenden in den Senat gemäß § 81 Abs. 2 SächsHSFG <u>und</u> in den Erweiterten Senat gemäß § 81a Abs. 1 SächsHSFG (01.09.2018 31.08.2019)
- ➤ Wahl der Fachschaftsräte gemäß § 26 Abs. 2 SächsHSFG (01.09.2018 31.08.2019)
- 1. Wahlberechtigte Mitgliedergruppen gemäß § 4 der Grundordnung der Hochschule Zittau/ Görlitz vom 21. Juni 2014
 - Für die Wahl zu den Fakultätsräten in den Fakultäten
 - Elektrotechnik und Informatik,
 - Management- und Kulturwissenschaften
 - Maschinenwesen.
 - Natur- und Umweltwissenschaften,
 - Sozialwissenschaften sowie
 - Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen

sind

- Professoren (Professoren einschließlich Vertretungsprofessoren) der jeweiligen Fakultät,
- Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 SächsHSFG der jeweiligen Fakultät,
- Studenten der jeweiligen Fakultät,

Figure für die Wahl des <u>Gleichstellungsbeauftragten</u> und eines Stellvertreters in den Fakultäten

- Elektrotechnik und Informatik,
- Management- und Kulturwissenschaften
- Maschinenwesen,
- Natur- und Umweltwissenschaften,
- Sozialwissenschaften sowie
- Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen

sind

- Professoren (Professoren einschließlich Vertretungsprofessoren) der jeweiligen Fakultät.
- Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 SächsHSFG der jeweiligen Fakultät,
- Studenten der jeweiligen Fakultät,

für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten an den Zentralen Einrichtungen

- Hochschulrechenzentrum, Hochschulbibliothek, Sprachenzentrum,
- Hochschulsportzentrum,
- Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT),
- Studienkolleg sowie
- Forschungsinstitute
 - Institut für Prozeßtechnik, Prozeßautomatisierung und Messtechnik (IPM)
 - Institut für Ökologie und Umweltschutz (IÖU)
 - Institut für Bildung, Information und Kommunikation (BIK)
 - Institut für Oberflächentechnik (IOT)
 - Institut für Verfahrensentwicklung, Torf- und Naturstoff-Forschung (iTN)
 - Institut für Transformation, Wohnen und soziale Raumentwicklung (TRAWOS)
 - Institut für Gesundheit, Altern und Technik (GAT)

sind

- Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 SächsHSFG,
- Für die Wahl in den **Senat** und in den **Erweiterten Senat** sind
 - alle Studenten der Hochschule,
- für die Wahl in die Fachschaftsräte in den Fakultäten sind
 - Studenten der jeweiligen Fakultät.

Für die Gruppe der Professoren und die Gruppe der Mitarbeiter ist zu beachten:

- a) Für das Vorliegen einer Wahlberechtigung muss eine Beschäftigung von mindestens zu einem Viertel an der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen (§ 49 Abs. 1 S. 1 SächsHSFG).
 - Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der genannten Gruppen oder mehr als einer Struktureinheit angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber dem Wahlleiter eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. Struktureinheit sie ihr Wahlrecht ausüben (§ 10 Abs. 2 Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz).
- b) Die Wahlberechtigten in den Fakultäten wählen grundsätzlich an dem Hochschulstandort, an dem die jeweilige Fakultät ihren Sitz hat. In der Fakultät Elektrotechnik und Informatik wird an dem Hochschulstandort gewählt, an dem der Wahlberechtigte seine erste Tätigkeitsstätte bzw. seinen Studienort hat.
- c) Die Wahlberechtigten in den Zentralen Einrichtungen wählen an der ersten Tätigkeitsstätte.
- 2. Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter in den <u>Fakultätsrat</u> (§ 13 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule Zittau/Görlitz)

Fakultät	Σ	Prof.	MA	Stud.
Elektrotechnik und Informatik (21)	12	7	2	3
Management- und Kulturwissenschaften (15,5)	10	6	2	2
Maschinenwesen (14,5)	10	6	2	2
Natur- und Umweltwissenschaften (20)	12	7	2	3
Sozialwissenschaften (21)	12	7	2	3
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen (18)	12	7	2	3

3. Zahl der Gleichstellungsbeauftragten (und eines Stellvertreters) an Fakultäten (§ 24 Abs. 1 Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz). [Hier sind mindestens zwei Kandidaten (Einzelwahlvorschlag) aufzustellen. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint, ist der Gleichstellungsbeauftragte; der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl ist der Stellvertreter).]

jeweils 1 Gleichstellungsbeauftragter und 1 Stellvertreter

4. Zahl der Gleichstellungsbeauftragten an Zentralen Einrichtungen (§ 24 Abs. 2 Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz)

jeweils 1

5. Zahl der von der Mitgliedergruppe der Studenten zu stellenden Vertreter für den <u>Senat</u> (§ 8 Grundordnung der Hochschule Zittau/Görlitz)

Studenten 3

6. Zahl der von der Mitgliedergruppe der Studenten zu stellenden Vertreter für den **Erweiterten Senat** (§ 9 Grundordnung der Hochschule Zittau/Görlitz)

Studenten 4

7. <u>Fachschaftsräte</u> der Studentenschaft (max. neun Studenten pro Fachschaftsrat gemäß § 17 Abs. 3 Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz) in Abhängigkeit von der **aktuellen Immatrikulationszahl** im WS 2017/18 (01.11.2017)

Zahl der eingeschriebenen Studenten der Fachschaft	Sitze im Fachschaftsrat		
Bis 200	3		
Bis 400	5		
Bis 600	7		
Mehr als 600	9		

Fakultät (Studierende)	Fachschaften	Mitgliederzahl Fachschaft
Elektrotechnik (233) und	1) Elektrotechnik	5
Informatik (144)	2) Informatik	3
Management- und Kulturwissenschaften (753)	Management- und Kulturwissenschaften	9
Maschinenwesen (296)	Maschinenwesen	5
Natur- und Umwelt- wissenschaften (351)	Natur- und Umwelt- wissenschaften	5
Sozialwissenschaften (814)	Sozialwissenschaften	9
Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen (450)	Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen	7

8. Das Wählerverzeichnis liegt am 09. – 11. Mai 2018 an den Standorten Zittau und Görlitz wie folgt zur Einsicht aus:

Zittau, Bibliothek (Ausleihe) Görlitz, Bibliothek (Ausleihe)

- 9. Durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl kann nur wählen, wer in das **Wähler- verzeichnis** eingetragen ist.
- 10. Zeitraum für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen: 05.05. 15.05.2018

Jeder Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine **Wahlbenachrichtigung**, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Mit der Wahlbenachrichtigung erhält jeder Wahlberechtigte einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen (§ 4 Abs. 4 Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz). Für jeden Wahlberechtigten wird in der Wahlbenachrichtigung und im Wählerverzeichnis ein Vermerk darüber aufgenommen, an welchem Hochschulstandort vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden sollte.

Jeder Wahlberechtigte kann bei der Wahlleiterin gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis schriftlich Erinnerung einlegen (§ 4 Abs. 5 Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz).

Fristbeginn: 09.05.2018 Fristende: 17.05.2018

11. Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Organen/Ämtern¹ einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig (§§ 12 und 25 Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz). Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und des Stellvertreters sind Listenvorschläge nicht zulässig.

Wahlvorschläge bedürfen jeweils der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe sie betreffen.

Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Gruppenmitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studenten sind neben dem Namen und Vornamen, die Fakultät, die Matrikelnummer und der Studiengang, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Formulare für Wahlvorschläge unter:

<u>https://www.hszg.de/intranet/zentrale-organe/wahlen</u> (Professoren/Mitarbeiter) www.hszg.de/studium/dein-weg-durchs-studium/downloads (Studenten)

Ein Wahlvorschlag (Einzelwahlvorschlag) muss von mindestens einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist; hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben wie Name, Vorname, Fakultät, Mitgliedergruppe (Studiengang/Matrikelnummer bei Studenten; Amts- und Berufsbezeichnung bei Professoren und Mitarbeitern) und Wahlvorgang zu machen. Ein Vorschlag, bei dem der Unterstützer selbst Vorgeschlagener ist, ist unzulässig (Verbot der Unterstützung eines Eigenvorschlages). Bei Listenwahlvorschlägen für alle Mitgliedergruppen sind mindestens zehn Unterschriften erforderlich.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens der Angabe eines Vertreters der Unterzeichner eines Wahlvorschlages gilt der Erstunterzeichner als berechtigt.

¹ Fakultätsrat, Senat, Erweiterter Senat, Fachschaftsrat; Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter sind unabhängig von der Mitgliedergruppe vorzuschlagen.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahl jeweils nur auf einem Wahlvorschlag – und zwar einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und für den Erweiterten Senat ist zulässig. Vorrang hat in diesem Fall die Kandidatur für den Senat.

Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag (§ 12 Abs. 3 Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz) je Wahlvorgang unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge ein und desselben Wahlvorgangs unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen von der Wahlleiterin für ungültig erklärt.

Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

Fristbeginn für die Einreichung von Wahlvorschlägen:

⇒ mit Bekanntgabe der Wahlausschreibung

Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen:

⇒ 16.05.2018, 16:00 Uhr bei der Wahlleiterin (Kanzlerin)

Hinweis:

Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur derjenige, der in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlleiterin.

Termin: bis spätestens **30.05.2018**

12. Wahltermine: 13. und 14. Juni 2018

13. Wahlorte: **Zittau**, Mensa (Z X)

Görlitz, Lehrgebäude (G I)

14. Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tage der Einreichung zulässig.